

# RS OGH 1999/11/23 5Ob300/99z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.1999

## Norm

WGG §15b Abs6

## Rechtssatz

Ein Vermietungsabschlag - wie ihn der Gesetzgeber offensichtlich vor Augen hat - wäre im Ergebnis weitgehend hinfällig, würde man den regelmäßig deutlich höheren Ertragswert nach Marktverhältnissen in die Wertermittlung einfließen lassen. Dies würde der Absicht des Gesetzgebers wohl kaum entsprechen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 300/99z  
Entscheidungstext OGH 23.11.1999 5 Ob 300/99z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112818

## Dokumentnummer

JJR\_19991123\_OGH0002\_0050OB00300\_99Z0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)